

DIC ASSET

DIC ■

EINLADUNG ZUR
ORDENTLICHEN HAUPTVERSAMMLUNG
DER DIC ASSET AG

ISIN: DE 0005098404 (WKN: 509 840)

Mittwoch, 3. Juli 2013, 10:00 Uhr
Gesellschaftshaus Palmengarten,
Frankfurt am Main

Inhalt

Einberufung der Hauptversammlung	2
Tagesordnung	2
1. Vorlage des festgestellten Jahresabschlusses der DIC Asset AG und des gebilligten Konzernabschlusses zum 31. Dezember 2012, des zusammengefassten Lage- und Konzernlageberichts, des Berichts des Aufsichtsrats für das Geschäftsjahr 2012 sowie des erläuternden Berichts des Vorstands zu den Angaben nach §§ 289 Abs. 4 und Abs. 5, 315 Abs. 4 HGB	2
2. Beschlussfassung über die Verwendung des Bilanzgewinns	2
3. Beschlussfassung über die Entlastung der Mitglieder des Vorstands für das Geschäftsjahr 2012	3
4. Beschlussfassung über die Entlastung der Mitglieder des Aufsichtsrats für das Geschäftsjahr 2012	3
5. Wahl des Abschlussprüfers und Konzernabschlussprüfers für das Geschäftsjahr 2013 und des Prüfers für die prüferische Durchsicht des Halbjahresfinanzberichts	3
6. Beschlussfassung über eine Satzungsänderung zur Neuregelung der Vergütung des stellvertretenden Aufsichtsratsvorsitzenden	3
7. Beschlussfassung über die Umstellung von Inhaberaktien auf Namensaktien und entsprechende Änderungen der Satzung sowie Anpassung von Hauptversammlungsbeschlüssen	4
8. Beschlussfassung über Änderungen der Satzung betreffend die Umbenennung des Bundesanzeigers sowie die Übermittlung von Mitteilungen im Wege elektronischer Kommunikation	7
Voraussetzungen für die Teilnahme an der Hauptversammlung und die Ausübung des Stimmrechts	7
Bedeutung des Nachweisstichtags	8
Verfahren für die Stimmabgabe durch einen Bevollmächtigten	8
Rechte der Aktionäre	10
Weitergehende Erläuterungen und Informationen auf der Internetseite der Gesellschaft	12
Gesamtzahl der Aktien und Stimmrechte im Zeitpunkt der Einberufung der Hauptversammlung	12

Einberufung der Hauptversammlung

Wir laden unsere Aktionäre zu der am Mittwoch, den **3. Juli 2013, 10:00 Uhr**, im Gesellschaftshaus Palmengarten, Palmengartenstraße 11, 60325 Frankfurt am Main, stattfindenden **ordentlichen Hauptversammlung** ein.

Tagesordnung

- 1. Vorlage des festgestellten Jahresabschlusses der DIC Asset AG und des gebilligten Konzernabschlusses zum 31. Dezember 2012, des zusammengefassten Lage- und Konzernlageberichts, des Berichts des Aufsichtsrats für das Geschäftsjahr 2012 sowie des erläuternden Berichts des Vorstands zu den Angaben nach §§ 289 Abs. 4 und Abs. 5, 315 Abs. 4 HGB**

Die zu Punkt 1 der Tagesordnung vorgelegten Unterlagen können von der Einberufung der Hauptversammlung an auf der Internetseite der Gesellschaft unter <http://www.dic-asset.de/hauptversammlung/> eingesehen werden. Gleiches gilt für den Vorschlag des Vorstands für die Verwendung des Bilanzgewinns. Die Unterlagen werden auch in der Hauptversammlung am 3. Juli 2013 zugänglich sein und mündlich erläutert werden. Es ist keine Beschlussfassung der Hauptversammlung zu Punkt 1 der Tagesordnung vorgesehen. Der Aufsichtsrat hat den vom Vorstand aufgestellten Jahresabschluss und den Konzernabschluss nach §§ 171, 172 AktG gebilligt. Der Jahresabschluss ist damit nach § 172 AktG festgestellt. Die Voraussetzungen, unter denen nach § 173 Abs. 1 AktG die Hauptversammlung über die Feststellung des Jahresabschlusses und die Billigung des Konzernabschlusses zu beschließen hat, liegen nicht vor. Über die Verwendung des Bilanzgewinns wird zu Punkt 2 der Tagesordnung Beschluss gefasst.

- 2. Beschlussfassung über die Verwendung des Bilanzgewinns**

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen vor, den zum 31. Dezember 2012 ausgewiesenen Bilanzgewinn der DIC Asset AG in Höhe von EUR 21.823.599,16 wie folgt zu verwenden:

Ausschüttung einer Dividende von EUR 0,35 je Stückaktie auf das dividendenberechtigte Grundkapital von			
EUR 45.718.747,00, eingeteilt in 45.718.747 Stückaktien	EUR	16.001.561,45	
Vortrag auf neue Rechnung	EUR	5.822.037,71	
Bilanzgewinn	EUR	21.823.599,16	

Die Anzahl der dividendenberechtigten Aktien kann sich bis zum Zeitpunkt der Beschlussfassung über die Verwendung des Bilanzgewinns ändern. In diesem Fall wird von Vorstand und Aufsichtsrat der Hauptversammlung ein entsprechend angepasster Beschlussvorschlag zur Gewinnverwendung unterbreitet, der unverändert eine Ausschüttung von EUR 0,35 je dividendenberechtigter

Stückaktie vorsieht. Die Anpassung wird dabei wie folgt durchgeführt: Sofern sich die Anzahl der dividendenberechtigten Aktien und damit die Dividendensumme vermindert, erhöht sich der auf neue Rechnung vorzutragende Betrag entsprechend. Sofern sich die Anzahl der dividendenberechtigten Aktien und damit die Dividendensumme erhöht, vermindert sich der auf neue Rechnung vorzutragende Betrag entsprechend.

3. Beschlussfassung über die Entlastung der Mitglieder des Vorstands für das Geschäftsjahr 2012

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen vor, den Mitgliedern des Vorstands für das Geschäftsjahr 2012 Entlastung zu erteilen.

4. Beschlussfassung über die Entlastung der Mitglieder des Aufsichtsrats für das Geschäftsjahr 2012

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen vor, den Mitgliedern des Aufsichtsrats für das Geschäftsjahr 2012 Entlastung zu erteilen.

5. Wahl des Abschlussprüfers und Konzernabschlussprüfers für das Geschäftsjahr 2013 und des Prüfers für die prüferische Durchsicht des Halbjahresfinanzberichts

Der Aufsichtsrat schlägt, gestützt auf die Empfehlung des Prüfungsausschusses, vor, zu beschließen:

- a) Die Rödl & Partner GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Steuerberatungsgesellschaft, Nürnberg, wird zum Abschlussprüfer und Konzernabschlussprüfer für das Geschäftsjahr 2013 gewählt.
- b) Die Rödl & Partner GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Steuerberatungsgesellschaft, Nürnberg, wird zum Prüfer für eine prüferische Durchsicht des verkürzten Abschlusses und des Zwischenlageberichts des Halbjahresfinanzberichts zum 30. Juni 2013 gewählt.

6. Beschlussfassung über eine Satzungsänderung zur Neuregelung der Vergütung des stellvertretenden Aufsichtsratsvorsitzenden

Nach § 10 Abs. 1 der Satzung werden derzeit der Vorsitz im Aufsichtsrat der DIC Asset AG sowie der Vorsitz und die Mitgliedschaft in einem Ausschuss des Aufsichtsrats bei der Vergütung des Aufsichtsrats besonders berücksichtigt. Entsprechend der Empfehlung des Deutschen Corporate Governance Kodexes soll künftig auch der stellvertretende Vorsitzende des Aufsichtsrats eine gegenüber den übrigen Mitgliedern des Aufsichtsrats höhere Vergütung erhalten. § 10 Abs. 1 der Satzung soll daher – unter sonstiger Beibehaltung der bisherigen Vergütungsregelung – angepasst werden.

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen vor, zu beschließen:

- a) § 10 Abs. 1 Satz 3 der Satzung wird geändert und wie folgt neu gefasst:
„Der Vorsitzende erhält das Doppelte und der stellvertretende Vorsitzende erhält das 1,5-fache der festen und der variablen Vergütung.“
- b) Die vorstehend unter lit. a) aufgeführte Vergütungsregelung findet erstmals für das Geschäftsjahr 2013 Anwendung.

7. Beschlussfassung über die Umstellung von Inhaberaktien auf Namensaktien und entsprechende Änderungen der Satzung sowie Anpassung von Hauptversammlungsbeschlüssen

Die Aktien der DIC Asset AG lauten bisher auf den Inhaber. Durch die Umstellung auf Namensaktien soll die Transparenz in Bezug auf den Kreis der Aktionäre erhöht und die laufende Kommunikation der Gesellschaft mit ihren Aktionären erleichtert werden. Zum Zwecke der Umstellung auf Namensaktien sollen die Satzung einschließlich der darin enthaltenen Kapitalien und bestehende Ermächtigungsbeschlüsse der Hauptversammlung wie nachfolgend vorgeschlagen angepasst werden.

Namensaktien sind gemäß § 67 Abs. 1 Satz 1 AktG grundsätzlich unter Angabe des Namens des Inhabers in das Aktienregister der Gesellschaft einzutragen. Zum Teil erfolgt jedoch die Eintragung von Banken oder Intermediären im eigenen Namen für Aktien, die der Bank beziehungsweise dem Intermediär nicht gehören (sog. Nominees). Dies erschwert die Kommunikation mit den Aktionären. Nach § 67 AktG kann die Satzung Regelungen treffen, unter welchen Voraussetzungen sog. Nominee-Eintragungen zulässig sind, wovon ebenfalls Gebrauch gemacht werden soll. Die Eintragung von Nominee-Beständen wird dadurch nicht generell unzulässig. Vielmehr sollen moderate und angemessene Schwellen für die Zulässigkeit von Eintragungen im eigenen Namen für Aktien, die einem anderen gehören, vorgesehen werden.

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen vor, zu beschließen:

a) Umstellung auf Namensaktien

- aa) Die bei Wirksamwerden der Satzungsänderung unter nachfolgend lit. a) bb) bestehenden, auf den Inhaber lautenden Stückaktien der Gesellschaft werden unter Beibehaltung der bisherigen Stückelung in Namensaktien umgewandelt.
- bb) § 4 Abs. 2 der Satzung wird geändert und wie folgt neu gefasst:
„2. Die Aktien lauten auf den Namen. Trifft bei einer Kapitalerhöhung der Erhöhungsbeschluss keine Bestimmung darüber, ob die neuen Aktien auf den Inhaber oder auf den Namen lauten sollen, so lauten sie auf den Namen. Die Gesellschaft führt ein elektronisches Aktienregister. Die Aktionäre haben der Gesellschaft zur Eintragung in das

Aktienregister gemäß § 67 AktG, sofern sie natürliche Personen sind, ihren Namen, ihre Anschrift und ihr Geburtsdatum, sofern sie juristische Personen sind, ihre Firma, ihre Geschäftsanschrift und ihren Sitz, sowie in jedem Fall die Zahl der von ihnen gehaltenen Aktien anzugeben. Elektronische Postadressen (soweit vorhanden) und ihre etwaigen Änderungen sollen zur Erleichterung der Kommunikation mit angegeben werden. Ferner ist mitzuteilen, inwieweit die Aktien demjenigen, der als Inhaber im Aktienregister eingetragen werden soll, auch gehören.“

- cc) § 4 der Satzung wird um einen neuen Absatz 3 ergänzt, der wie folgt lautet:
„3. Die Eintragung in das Aktienregister im eigenen Namen für Aktien, die einem anderen gehören, ist unter den folgenden Voraussetzungen zulässig:
- a) bei einer Eintragung bis zu 0,5% des satzungsmäßigen Grundkapitals je Eingetragenen ohne Weiteres;
 - b) bei einer Eintragung von mehr als 0,5% des satzungsmäßigen Grundkapitals bis einschließlich 3% des satzungsmäßigen Grundkapitals je Eingetragenen ist für den 0,5% des satzungsmäßigen Grundkapitals übersteigenden Teil der Aktien die Eintragung zulässig, soweit der Gesellschaft gegenüber die Daten gemäß § 67 Abs. 1 Satz 1 AktG für diejenige Person offengelegt werden, für die der Eingetragene jeweils mehr als 0,5% des satzungsmäßigen Grundkapitals hält;
 - c) eine Eintragung ist höchstens bis zu einer Höchstgrenze von 3% des satzungsmäßigen Grundkapitals je Eingetragenen zulässig.“

Die bisherigen Absätze 3 und 4 von § 4 der Satzung werden zu Absätzen 4 und 5.

b) Anpassung der Voraussetzungen für die Teilnahme an der Hauptversammlung

§ 12 der Satzung wird geändert und wie folgt neu gefasst:
„Zur Teilnahme an der Hauptversammlung und zur Ausübung des Stimmrechts sind diejenigen Aktionäre berechtigt, die im Aktienregister eingetragen sind und sich rechtzeitig zur Hauptversammlung angemeldet haben. Die Anmeldung muss in Textform in deutscher oder englischer Sprache verfasst sein und der Gesellschaft unter der in der Einberufung hierfür mitgeteilten Adresse mindestens sechs Tage vor der Hauptversammlung zugehen. Der Tag der Hauptversammlung und der Tag des Zugangs sind nicht mitzurechnen. In der Einberufung zur Hauptversammlung kann eine kürzere, in Tagen zu bemessende Frist für die Anmeldung vorgesehen werden.“

c) Anpassung der bestehenden Kapitalien und Ermächtigungsbeschlüsse

- aa) Die von der Hauptversammlung am 5. Juli 2011 zu Tagesordnungspunkt 8 lit. b) beschlossene Ermächtigung des Vorstands, das Grundkapital bis zum 4. Juli 2016 mit Zustimmung des Aufsichtsrats durch einmalige oder mehrmalige Ausgabe neuer, auf den Inhaber lautender Stückaktien gegen Bar- und/oder Sacheinlage um bis zu insgesamt EUR 22.859.000,00 zu erhöhen (genehmigtes Kapital), wird dahingehend geändert, dass die Worte „auf den Inhaber lautender Stückaktien“ durch „auf den Namen lautender Stückaktien“ ersetzt werden.
- bb) § 5 Satz 1 der Satzung wird dahingehend geändert, dass die Worte „auf den Inhaber lautender Stückaktien“ durch „auf den Namen lautender Stückaktien“ ersetzt werden, und somit insgesamt wie folgt neu gefasst:
„Der Vorstand ist ermächtigt, das Grundkapital bis zum 4. Juli 2016 mit Zustimmung des Aufsichtsrats durch einmalige oder mehrmalige Ausgabe neuer, auf den Namen lautender Stückaktien gegen Bar- und/oder Sacheinlage um bis zu insgesamt EUR 22.859.000,00 zu erhöhen (genehmigtes Kapital).“
- cc) Die von der Hauptversammlung am 5. Juli 2010 zu Tagesordnungspunkt 9 lit. b) beschlossene Ermächtigung zur Ausgabe von Wandel- und/oder Optionsschuldverschreibungen wird dahingehend geändert, dass jeweils die Worte „auf den Inhaber lautende Stückaktien“ durch „auf den Namen lautende Stückaktien“ ersetzt werden.
- dd) Die von der Hauptversammlung am 5. Juli 2010 zu Tagesordnungspunkt 9 lit. c) beschlossene bedingte Kapitalerhöhung um bis zu EUR 19.590.000,00 durch Ausgabe von bis zu 19.590.000 neuen auf den Inhaber lautenden Stückaktien (bedingtes Kapital 2010), wird dahingehend geändert, dass die Worte „auf den Inhaber lautenden Stückaktien“ durch „auf den Namen lautenden Stückaktien“ ersetzt werden.
- ee) § 6 Satz 1 der Satzung wird dahingehend geändert, dass die Worte „auf den Inhaber lautenden Stückaktien“ durch „auf den Namen lautenden Stückaktien“ ersetzt werden, und somit insgesamt wie folgt neu gefasst:
„Das Grundkapital ist um bis zu EUR 19.590.000,00 durch Ausgabe von bis zu 19.590.000 neuen auf den Namen lautenden Stückaktien bedingt erhöht (bedingtes Kapital 2010).“
- ff) Die unter vorstehend lit. c) aa), cc) und dd) zu beschließenden Anpassungen der bestehenden Hauptversammlungsbeschlüsse werden erst und nur dann wirksam, wenn auch die Satzungsänderungen zu vorstehend lit. a) und c) bb) und ee) durch Eintragung in das Handelsregister wirksam geworden sind.

8. Beschlussfassung über Änderungen der Satzung betreffend die Umbenennung des Bundesanzeigers sowie die Übermittlung von Mitteilungen im Wege elektronischer Kommunikation

Der elektronische Bundesanzeiger heißt seit dem 1. April 2012 nur noch Bundesanzeiger. Hieran soll die Fassung der Satzung angepasst werden. Vor dem Hintergrund der unter Tagesordnungspunkt 7 zur Beschlussfassung vorgeschlagenen Umstellung von Inhaberaktien auf Namensaktien soll außerdem von der Möglichkeit Gebrauch gemacht werden, die Übermittlung von Mitteilungen gemäß §§ 125 Abs. 2, 128 Abs. 1 AktG auf den Weg elektronischer Kommunikation zu beschränken. Der Vorstand soll hierbei berechtigt, nicht jedoch verpflichtet sein, diese Mitteilungen auch auf anderem Wege zu versenden.

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen vor, zu beschließen:

a) Satzungsänderungen zur Anpassung an die Umbenennung des Bundesanzeigers

- aa) § 3 Abs. 1 der Satzung wird geändert und wie folgt neu gefasst:
„Bekanntmachungen der Gesellschaft werden im Bundesanzeiger veröffentlicht.“
- bb) § 11 Abs. 3 der Satzung wird geändert und wie folgt neu gefasst:
„Die Hauptversammlung ist mindestens mit der gesetzlich bestimmten Frist einzuberufen.“

b) Satzungsänderung zur Übermittlung von Mitteilungen durch elektronische Kommunikation

§ 3 der Satzung wird um einen neuen Absatz 3 ergänzt, der wie folgt lautet:
„3. Die Übermittlung von Mitteilungen gemäß §§ 125 Abs. 2, 128 Abs. 1 AktG ist auf den Weg elektronischer Kommunikation beschränkt. Der Vorstand ist – ohne dass hierauf ein Anspruch besteht – berechtigt, diese Mitteilungen auch auf anderem Wege zu versenden.“

Voraussetzungen für die Teilnahme an der Hauptversammlung und die Ausübung des Stimmrechts

Zur Teilnahme an der Hauptversammlung und zur Ausübung des Stimmrechts sind nach § 12 der Satzung diejenigen Aktionäre berechtigt, die sich zur Hauptversammlung angemeldet und der Gesellschaft ihren Anteilsbesitz nachgewiesen haben. Der Nachweis des Anteilsbesitzes muss durch eine von dem depotführenden Institut in Textform erstellte und in deutscher oder englischer Sprache abgefasste Bescheinigung erfolgen und sich auf den Beginn des einundzwanzigsten Tages vor der Hauptversammlung beziehen, das ist

Mittwoch, der 12. Juni 2013, 0:00 Uhr
(sog. Nachweisstichtag).

Die Anmeldung und der Nachweis des Anteilsbesitzes müssen der Gesellschaft jeweils mindestens sechs Tage vor der Hauptversammlung (wobei der Tag der Hauptversammlung und der Tag des Zugangs nicht mitzurechnen sind), also spätestens am

Mittwoch, den 26. Juni 2013, 24:00 Uhr (Eingang),

unter folgender Adresse zugegangen sein:

DIC Asset AG
c/o Deutsche WertpapierService Bank AG
WASH
Landsbergerstr. 187
80687 München
Telefax: + 49 69 5099 1110
E-Mail: hv-eintrittskarten@dwpbank.de

Bedeutung des Nachweisstichtags

Im Verhältnis zur Gesellschaft gilt für die Teilnahme an der Hauptversammlung und die Ausübung des Stimmrechts als Aktionär nur, wer den Nachweis des Anteilsbesitzes erbracht hat. Die Berechtigung zur Teilnahme an der Hauptversammlung und der Umfang des Stimmrechts bemessen sich dabei ausschließlich nach dem Anteilsbesitz des Aktionärs zum Nachweisstichtag. Mit dem Nachweisstichtag geht keine Sperre für die Veräußerbarkeit des Anteilsbesitzes einher. Auch im Fall der vollständigen oder teilweisen Veräußerung des Anteilsbesitzes nach dem Nachweisstichtag ist für die Teilnahme und den Umfang des Stimmrechts ausschließlich der Anteilsbesitz des Aktionärs am Nachweisstichtag maßgeblich, d.h. Veräußerungen oder sonstige Übertragungen von Aktien nach dem Nachweisstichtag haben keine Auswirkungen auf die Berechtigung zur Teilnahme an der Hauptversammlung und auf den Umfang des Stimmrechts. Entsprechendes gilt für den Erwerb und Zuerwerb von Aktien nach dem Nachweisstichtag. Personen, die zum Nachweisstichtag noch keine Aktien besitzen und erst danach Aktionär werden, sind nicht teilnahme- und stimmberechtigt, es sei denn, sie lassen sich bevollmächtigen oder zur Rechtsausübung ermächtigen. Der Nachweisstichtag hat keine Bedeutung für die Dividendenberechtigung.

Verfahren für die Stimmabgabe durch einen Bevollmächtigten

Aktionäre, die nicht selbst an der Hauptversammlung teilnehmen wollen, können ihr Stimmrecht in der Hauptversammlung auch durch einen Bevollmächtigten, z.B. ein Kreditinstitut oder eine Aktionärsvereinigung oder eine andere Person ihrer Wahl ausüben lassen. Auch in diesen Fällen sind eine fristgerechte Anmeldung zur Hauptversammlung und ein Nachweis des Anteilsbesitzes nach den vorstehenden Bestimmungen erforderlich.

Die Erteilung der Vollmacht, ihr Widerruf und der Nachweis der Bevollmächtigung gegenüber der Gesellschaft bedürfen gemäß § 134 Abs. 3 Satz 3 AktG der Textform. Für die Bevollmächtigung von

Kreditinstituten, Aktionärsvereinigungen oder einer anderen diesen nach § 135 Abs. 8 und Abs. 10 i.V.m. § 125 Abs. 5 AktG gleichgestellten Person oder Institution sowie den Widerruf oder den Nachweis einer solchen Bevollmächtigung können Besonderheiten gelten; die Aktionäre werden gebeten, sich in einem solchen Fall rechtzeitig mit der zu bevollmächtigen Person oder Institution wegen einer von ihr möglicherweise geforderten Form der Vollmacht sowie über das Verfahren der Vollmachterteilung abzustimmen.

Die Erklärung der Erteilung der Vollmacht kann gegenüber dem Bevollmächtigten oder gegenüber der Gesellschaft erfolgen. Der Nachweis einer gegenüber dem Bevollmächtigten erteilten Vollmacht kann gegenüber der Gesellschaft dadurch geführt werden, dass dieser die Vollmacht am Tag der Hauptversammlung an der Einlasskontrolle vorweist. Für eine Übermittlung des Nachweises der Bevollmächtigung per Post, per Telefax oder auf elektronischem Weg (per E-Mail) bietet die Gesellschaft folgende Adresse an:

DIC Asset AG
Investor Relations
Eschersheimer Landstraße 223
60320 Frankfurt am Main
Telefax: +49 69 94 54 85 8 - 99
E-Mail: ir@dic-asset.de

Vorstehende Übermittlungswege stehen auch zur Verfügung, wenn die Erteilung der Vollmacht durch Erklärung gegenüber der Gesellschaft erfolgen soll; ein gesonderter Nachweis über die Erteilung der Vollmacht erübrigt sich in diesem Fall. Auch der Widerruf einer bereits erteilten Vollmacht kann auf den vorgenannten Übermittlungswegen unmittelbar gegenüber der Gesellschaft erklärt werden. Wir bitten unsere Aktionäre, Vollmachten, Nachweise der Bevollmächtigung und den Widerruf von Vollmachten, soweit diese postalisch oder per Telefax übermittelt werden, bis

Dienstag, den 2. Juli 2013, 24:00 Uhr (Eingang),

der Gesellschaft zu übermitteln.

Ein Formular, das für die Erteilung einer Vollmacht verwendet werden kann, befindet sich auf der Rückseite der Eintrittskarte, welche den Aktionären nach der oben beschriebenen fristgerechten Anmeldung zugesandt wird und steht unter <http://www.dic-asset.de/hauptversammlung/> zum Download zur Verfügung. Bevollmächtigt ein Aktionär mehr als eine Person, so kann die Gesellschaft eine oder mehrere von diesen zurückweisen.

Die Gesellschaft bietet ihren Aktionären an, von der Gesellschaft benannte Stimmrechtsvertreter bereits vor der Hauptversammlung mit der Stimmrechtsausübung zu bevollmächtigen. Die Aktionäre, die den von der Gesellschaft benannten Stimmrechtsvertretern eine Vollmacht erteilen möchten, müssen sich fristgerecht zur Hauptversammlung anmelden und den Nachweis des Anteilsbesitzes nach den vorstehenden Bestimmungen führen. Die von der Gesellschaft benann-

ten Stimmrechtsvertreter üben das Stimmrecht im Fall ihrer Bevollmächtigung weisungsgebunden aus. Ohne Weisungen des Aktionärs sind die von der Gesellschaft benannten Stimmrechtsvertreter nicht zur Stimmrechtsausübung befugt. Ein Formular zur Vollmacht und Weisungserteilung an die von der Gesellschaft benannten Stimmrechtsvertreter wird jeder Eintrittskarte beigelegt. Ein solches steht auch unter <http://www.dic-asset.de/hauptversammlung/> zum Download zur Verfügung. Vollmachten und Weisungen an die von der Gesellschaft benannten Stimmrechtsvertreter müssen der Gesellschaft ebenfalls in Textform übermittelt werden.

Aktionäre, die die von der Gesellschaft benannten Stimmrechtsvertreter bereits vor der Hauptversammlung bevollmächtigen möchten, werden gebeten, die Vollmachten nebst Weisungen spätestens bis

Dienstag, den 2. Juli 2013, 24:00 Uhr (Eingang),

postalisch, per Telefax oder per E-Mail an folgende Adresse zu übermitteln:

DIC Asset AG
Investor Relations
Eschersheimer Landstraße 223
60320 Frankfurt am Main
Telefax: +49 69 94 54 85 8 - 99
E-Mail: ir@dic-asset.de

Darüber hinaus bieten wir Aktionären, die sich fristgerecht zur Hauptversammlung angemeldet, den Nachweis des Anteilsbesitzes nach den vorstehenden Bestimmungen geführt haben und zur Hauptversammlung erschienen sind, an, die von der Gesellschaft benannten Stimmrechtsvertreter auch in der Hauptversammlung mit der Ausübung des Stimmrechts zu bevollmächtigen.

Rechte der Aktionäre

▷ Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung nach § 122 Abs. 2 AktG

Aktionäre, deren Anteile zusammen den zwanzigsten Teil des Grundkapitals oder den anteiligen Betrag von EUR 500.000,00 erreichen, können gemäß § 122 Abs. 2 AktG verlangen, dass Gegenstände auf die Tagesordnung gesetzt und bekannt gemacht werden. Jedem neuen Gegenstand muss eine Begründung oder eine Beschlussvorlage beiliegen. Das Verlangen ist schriftlich an den Vorstand zu richten und muss der Gesellschaft mindestens 30 Tage vor der Hauptversammlung (wobei der Tag der Hauptversammlung und der Tag des Zugangs nicht mitzurechnen sind), also spätestens bis

Sonntag, den 2. Juni 2013, 24:00 Uhr (Eingang),

zugehen.

Wir bitten, derartige Verlangen an folgende Adresse zu richten:

DIC Asset AG
Vorstand
Eschersheimer Landstraße 223
60320 Frankfurt am Main

Im Übrigen wird auf die Voraussetzungen des § 122 Abs. 2 i.V.m. Abs. 1 Satz 3 AktG und §§ 142 Abs. 2 Satz 2 sowie 70 AktG verwiesen.

▷ Gegenanträge und Wahlvorschläge von Aktionären nach §§ 126 Abs. 1, 127 AktG

Aktionäre können in der Hauptversammlung Gegenanträge gegen einen Vorschlag von Vorstand und Aufsichtsrat zu einem bestimmten Punkt der Tagesordnung stellen sowie Vorschläge zur Wahl des Abschlussprüfers machen. Vor der Hauptversammlung sind Gegenanträge und Wahlvorschläge nach §§ 126 Abs. 1, 127 AktG ausschließlich an folgende Adresse zu richten:

DIC Asset AG
Investor Relations
Eschersheimer Landstraße 223
60320 Frankfurt am Main
Telefax: +49 69 94 54 85 8 - 99
E-Mail: ir@dic-asset.de

Die Gesellschaft macht gemäß § 126 Abs. 1 AktG Gegenanträge einschließlich des Namens des Aktionärs, der Begründung und einer etwaigen Stellungnahme der Verwaltung auf der Internetseite der Gesellschaft unter <http://www.dic-asset.de/hauptversammlung/> zugänglich, wenn ihr die Gegenanträge mit einer Begründung mindestens 14 Tage vor der Hauptversammlung (wobei der Tag der Hauptversammlung und der Tag des Zugangs nicht mitzurechnen sind), also spätestens bis

Dienstag, den 18. Juni 2013, 24:00 Uhr (Eingang),

unter der vorstehend angegebenen Adresse zugegangen sind. Anderweitig adressierte Anträge werden nicht berücksichtigt. Von einer Veröffentlichung eines Gegenantrags kann die Gesellschaft unter den in § 126 Abs. 2 AktG genannten Voraussetzungen absehen, etwa weil der Gegenantrag zu einem gesetzes oder satzungswidrigen Beschluss der Hauptversammlung führen würde. Die Begründung eines Gegenantrags braucht nicht zugänglich gemacht zu werden, wenn sie insgesamt mehr als 5.000 Zeichen umfasst. Für Vorschläge von Aktionären zur Wahl des Abschlussprüfers gelten die vorstehenden Sätze gemäß § 127 AktG sinngemäß. Wahlvorschläge von Aktionären brauchen jedoch nicht begründet zu werden und eine Veröffentlichung kann außer in den in

§ 126 Abs. 2 AktG genannten Fällen auch dann unterbleiben, wenn der Vorschlag nicht den Namen, ausgeübten Beruf und Wohnort des vorgeschlagenen Kandidaten enthält.

Es wird darauf hingewiesen, dass Gegenanträge und Wahlvorschläge, auch wenn sie der Gesellschaft vorab fristgerecht übermittelt worden sind, in der Hauptversammlung nur dann Beachtung finden, wenn sie dort mündlich gestellt bzw. unterbreitet werden.

▷ Auskunftsrecht nach § 131 Abs. 1 AktG

Jedem Aktionär ist gemäß § 131 Abs. 1 AktG auf ein in der Hauptversammlung mündlich gestelltes Verlangen in der Hauptversammlung vom Vorstand Auskunft über Angelegenheiten der Gesellschaft zu geben, soweit die Auskunft zur sachgemäßen Beurteilung des Gegenstands der Tagesordnung erforderlich ist. Die Auskunftspflicht erstreckt sich auch auf die rechtlichen und geschäftlichen Beziehungen der Gesellschaft zu einem verbundenen Unternehmen sowie auf die Lage des Konzerns und der in den Konzernabschluss einbezogenen Unternehmen.

Von der Beantwortung einzelner Fragen kann der Vorstand aus den in § 131 Abs. 3 AktG genannten Gründen absehen, etwa weil die Erteilung der Auskunft nach vernünftiger kaufmännischer Beurteilung geeignet ist, der Gesellschaft oder einem verbundenen Unternehmen einen nicht unerheblichen Nachteil zuzufügen. Nach § 13 Abs. 3 der Satzung kann der Versammlungsleiter das Frage- und Rederecht der Aktionäre zeitlich angemessen beschränken.

Weitergehende Erläuterungen und Informationen auf der Internetseite der Gesellschaft

Den Aktionären sind die Informationen nach § 124a AktG zur Hauptversammlung auf der Internetseite der Gesellschaft unter <http://www.dic-asset.de/hauptversammlung/> zugänglich. Weitergehende Erläuterungen zu den Rechten der Aktionäre nach § 122 Abs. 2, § 126 Abs. 1, § 127, § 131 Abs. 1 AktG finden sich ebenfalls unter <http://www.dic-asset.de/hauptversammlung/>.

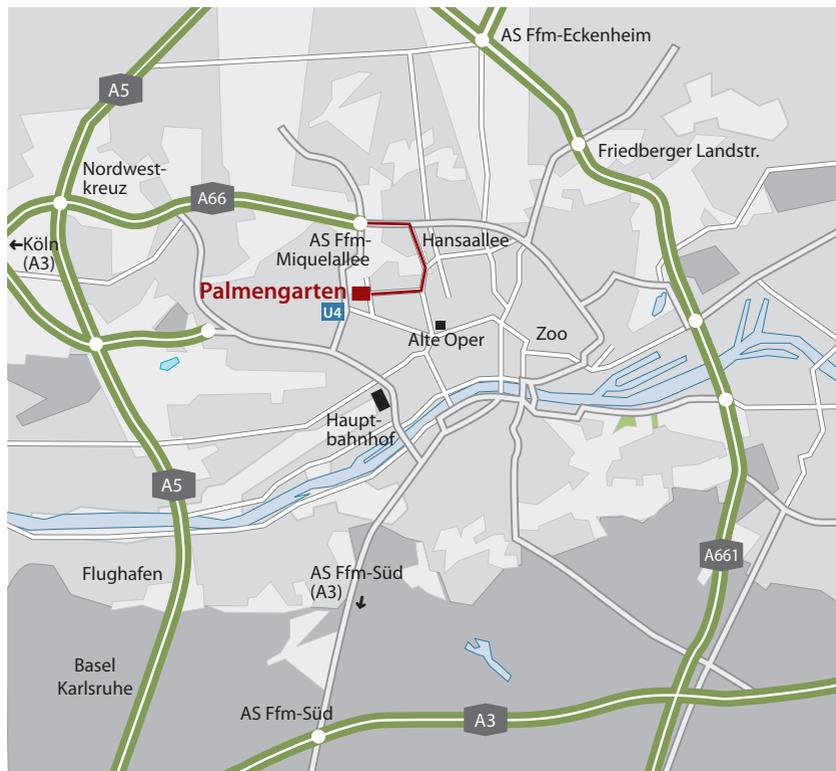
Gesamtzahl der Aktien und Stimmrechte im Zeitpunkt der Einberufung der Hauptversammlung

Das Grundkapital der Gesellschaft beträgt im Zeitpunkt der Einberufung der Hauptversammlung EUR 45.718.747,00 und ist in 45.718.747 Stammaktien (Stückaktien) eingeteilt, die jeweils ein Stimmrecht vermitteln. Die Gesamtzahl der Aktien und Stimmrechte im Zeitpunkt der Einberufung der Hauptversammlung beträgt damit 45.718.747.

Frankfurt am Main, im Mai 2013

DIC Asset AG

– Der Vorstand –



Anfahrt zum Gesellschaftshaus Palmengarten, Palmengartenstraße 11, 60325 Frankfurt

Mit dem PKW: Palmengarten, Haupteingang Siesmayerstraße 63

Aus allen Richtungen:

Auf der A5 bis zum Nordwestkreuz Frankfurt, hier auf die A66 in Richtung Frankfurt-Miquelallee. Nach ca. 6 km gelangen Sie am Autobahnende auf die Miquelallee. Nach 500 m rechts in die Hansaallee und nach weiteren 500 m die zweite Abzweigung rechts in die Bremer Straße abbiegen. Nach 350 m die erste Abzweigung rechts in die Fürstenbergerstraße und geradeaus bis zum Ende durchfahren. Hier biegen Sie rechts in die Siesmayerstraße ein.

An Parkmöglichkeiten steht linker Hand eine Tiefgarage unter dem Eingangsschauhaus in der Siesmayerstr. 63 zur Verfügung (kostenpflichtig, übernimmt DIC Asset AG). Zum Gesellschaftshaus gelangen Sie durch den Haupteingang des Palmengartens in der Siesmayerstraße.

Mit öffentlichen Verkehrsmitteln:

Mit den U-Bahnlinien U4, U6 oder U7 oder der Straßenbahnlinie 16 bis zur Haltestelle Bockenheimer Warte. Von dort aus 500 m Fußweg die Bockenheimer Landstraße entlang in Richtung Stadtmitte, die Palmengartenstraße liegt linker Hand.

